

**Dritte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wegberg
über die von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung
für das Land NRW abweichende Erhebung von Gebühren
für Amtshandlungen des Standesamtes**

vom 11. September 2024

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), und des § 2 Absatz 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230), in seiner Sitzung am 10. September 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Wegberg über die von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes vom 14. Juni 2017, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 2. Mai 2024, wird wie folgt geändert:

Der erste Halbsatz des Gebührentatbestandes der Tarifstelle 4 des Gebührentarifs wird wie folgt neu gefasst:

„Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten und/oder außerhalb der Amtsräume des Standesamtes“.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 15. September 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Wegberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wegberg, 11. September 2024

gez.
Christian Pape
Bürgermeister